



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Überweisungen von Staatseinkünften

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Überweisungen von Staatseinkünften



taatsmittel zu „überweisen“ ist in den letzten Jahren eine sehr beliebte gesetzgeberische Maßregel geworden. Es ist leicht zu begreifen, warum. Es ist eine Maßregel, mit der sich bequem rechnen läßt. Man „überweist,“ und man ist fertig. Bei der Fülle gesetzgeberischer Aufgaben, mit denen man beschäftigt ist, ist ein abgekürztes Verfahren immer erwünscht. Wie sich die Sache im einzelnen gestaltet, wie oder ob das überwiesene Geld an die richtige Stelle kommt, damit braucht man sich nicht aufzuhalten. Das überläßt man der Selbstverwaltung, die sich nach einer noch immer gern geglaubten Legende „glänzend bewährt“ hat.

Die Zeit der „Überweisungen“ beginnt mit der „lex Huene,“ und diese wiederum verdankt ihre Entstehung dem merkwürdigen Umstande, daß sich der Staat Einnahmen schafft, die er gar nicht haben will. Der eigentliche Zweck jeder staatlichen Auflage ist doch der, Geld zusammenzubringen, das zum allgemeinen Nutzen verwendet werden soll. Die Kornzölle hatten diesen Zweck nicht; sie wollten eine Zollschranke errichten. Dabei sprang nun ein Gewinn von vierzig Millionen heraus. Diesen Gewinn wollte man dem Staate nicht lassen, um ihn vor der Versuchung zu bewahren, die Gelder, die dawaren, allzuleicht auszugeben. Da verteilte man sie an die Kreise. Ferner war die Absicht vorhanden, den Ackerbau zu unterstützen, ohne den Konsumenten zu belasten. Der Sinn der „lex Huene“ war der: Wird durch den Ausschluß des russischen Getreides der Brotpreis verteuert und springt dabei ein Gewinn von so und so viel Millionen heraus, die verfügbar sind, so ist es recht und billig, diese Gelder den Leuten zu geben, denen das Brot durch den Kornzoll verteuert worden ist. Und so überwies man den Ertrag der Steuer an die Kreise.

Es fragt sich nur, ob man dabei die richtige Adresse gewählt hat. Die ländliche ansässige Bevölkerung bedurfte einer Begünstigung überhaupt nicht, denn sie kauft ihr Brot nicht, sie empfängt es in natura, wobei es gleichgiltig ist, ob das Korn teurer oder billiger ist. Sofern sie aber Korn verkauft, bedurfte sie einer Zuwendung erst recht nicht, da sie durch die Kornzölle bereits begünstigt worden war. Was die Überweisung der Gelder an die Städte betrifft, so dürfte dadurch der kleine Mann, der sein Brot kauft, und der es spürt, wenn das Pfund Brot um einige Pfennige teurer wird, schwerlich entlastet worden sein. Vielleicht hat man mehr an einen mittelbaren Nutzen gedacht, den der kleine Mann durch Einrichtung gemeinnütziger Unternehmungen und Anstalten haben sollte. Aber dabei ist nicht einzusehen, warum solche Dinge nicht ebensogut, wenn nicht noch besser, vom Staate in die Hand genommen werden könnten wie vom Kreise. Es wäre schon darum besser gewesen, dem Staate die Ausführung zu überlassen, weil dann die Bedürfnisfrage hätte ins Spiel gebracht werden können. So ist das Geld an bedürftige und nicht bedürftige Kreise einfach nach der Kopffzahl gegeben und in einem Falle wohl angebracht, in dem andern aber verschleudert worden.

Es wäre interessant, zu erfahren, was man mit den zufolge der „lex Huene“ überwiesenen Geldern angefangen hat. Es wird behauptet, daß man im Osten der Monarchie die Gelder vortrefflich zu Wegebeförderungen und Brückenbauten angewendet habe. Wo aber Wege und Brücken in Ordnung waren, hat man sich Luxusausgaben gestattet. Man hat gebaut und zwar teuer und unnötig. Besonders ist eine Reihe stolzer Kreishäuser entstanden. Ich könnte ein solches nennen, das ein paarmal hunderttausend Mark gekostet hat — der Pferdestall des Herrn Landrat allein kostet sechzehntausend Mark —, das eine prächtige Dienstwohnung enthält, das aussieht wie ein Schloß und nur den einen Mangel hat, daß es kein Kreishaus ist. Wenigstens ist der Sitzungssaal so klein geraten, daß er die Kreisversammlung nicht faßt; die Herrn wandern also hinüber nach dem Rathause. Das ist nur ein Beispiel; man könnte ihrer viele bringen. Dem „Kreise“ werden die Gelder überwiesen, die „Kreise“ geben sie aus; wenn aber eine Gemeinde kommt und eine Unterstützung für ihre Aufgaben haben will, so heißt es: du kriegst nichts, du bist noch nicht arm genug. Von fern besehen, macht es sich ganz schön, wenn man sagt: die Gelder, die durch die Brotverteuerung gewonnen werden, fließen an die Kreise zurück; aus der Nähe besehen, zeigt es sich, daß ein großer Unterschied zwischen Kreis und Bevölkerung ist. Übrigens herrscht darüber ziemliche Einstimmigkeit, daß die „lex Huene“ dringend einer Umgestaltung bedürftig ist. Das beste würde sein, sie gänzlich aufzuheben.

Bei „Überweisungen“ entsteht eine schlechte Finanzverwaltung. Schon das ist vom Übel, daß die Höhe der überwiesenen Summen schwankt. Es ist nicht möglich, sich wirtschaftlich einzurichten. Man giebt aus, was man hat,

ja noch mehr, als man hat. Und man giebt aus, um nur auszugeben. Es ist falsch, erst Gelder für die Ausgabe zu bestimmen und sich dann erst zu fragen, was man wohl anschaffen könnte. Das führt notwendig zur Verschwendung. Gelder, die nicht redlich verdient, die gewonnen oder geschenkt werden, sitzen zu locker im Beutel. Dasselbe gilt aber auch von Geldern, die „überwiesen,“ die nicht durch Steuern aufgebracht werden. Man soll Gelder, die man nicht braucht, überhaupt nicht erheben, man soll Überschüsse zum Steuererlaß verwenden. Das wäre eine richtige Finanzverwaltung, man würde bei einer solchen Verwaltung viele Millionen ersparen, die jetzt verschwendet werden.

Das übelste aber ist: die Kreise haben sich an die üppige Wirtschaft gewöhnt, sie fürchten die Aufhebung des Gesetzes, ja man hört bereits die Meinung, die Kreise müßten bei der Aufhebung der *lex Huene* entschädigt werden! Das heißt denn doch, die Dinge auf den Kopf stellen, es ist gerade, als wollte jemand eine Entschädigung dafür verlangen, daß ein Geschenk, das man ihm gegeben hat, nicht groß genug gewesen sei.

Nicht günstiger, ja vielleicht noch übler haben sich die Dinge gestaltet bei der „Überweisung“ von sechsundzwanzig Millionen infolge des Gesetzes vom 14. Juni 1888, betreffend die Erleichterung der Schulkosten. Dem einfachen Menschenverstande scheint es selbstverständlich zu sein, daß man bei einem solchen Gesetze zuerst ermittelt, ob und wo solche Lasten vorhanden sind, und daß man sie dort erleichtert, wo sie als drückend empfunden werden. Wer könnte nun eine gerechte Verteilung der Gelder vornehmen? Offenbar die ausführende Behörde, die königliche Regierung. Man hätte ihr also eine ziemlich freie Verfügung über die Gelder überlassen sollen. Dazu war aber im preussischen Abgeordnetenhaus keine Neigung vorhanden. Die liberale Partei wollte den Einfluß der Regierung überhaupt nicht stärken, das Zentrum ganz besonders in Schulangelegenheiten nicht. Dazu kam die Legende von der „glänzenden Bewährung“ der Selbstverwaltung. Und so wurde wieder „überwiesen.“ Jede Gemeinde erhielt für einen ersten Lehrer fünfhundert, für den zweiten und jeden folgenden dreihundert Mark Staatsbeitrag zu den Schulkosten, gleichviel, ob die Gemeinde durch Schulausgaben belastet war oder nicht, ob die Schulausgaben durch kirchliche Mittel oder Grundbesitz bestritten, oder ob sie durch die Gemeinden aufgebracht wurden. Und die Schulvorstände erhielten diese Mittel zur freien Verfügung. Der geizigste Bauer, der ruppigste Tagelöhner hatte darüber zu beschließen, ob diese Staatsmittel sachgemäß oder nicht sachgemäß verwendet werden sollten.

Es soll nun nicht geleugnet werden, daß die Schulvorstände in vielen Fällen die ihnen überwiesenen Gelder gut angewendet haben, in vielen Fällen haben sie es aber auch nicht gethan. Es haben sich da Zustände gebildet, die einem geordneten Staatswesen nicht zur Zierde gereichen. Hier ein Beispiel.

Eine Gemeinde, die reichste des Kreises, und zwar eines Kreises, der in einer fruchtbaren Gegend der Provinz Sachsen liegt, erhält folgende Zuwendungen aus Staatsmitteln: 400 Mark dauernden Zuschuß, 1100 Mark Schullastenerleichterungsgelder, 400 Mark Alterszulagen für die Lehrer. Das macht 1900 Mark. Dafür läßt die Gemeinde zwei ihrer Lehrer auf dem Minimaleinkommen sitzen und buchstäblich hungern. Der dritte erhält den Hauptteil seines Einkommens aus kirchlichen Mitteln. Um Schande halber wenigstens etwas zu thun, wurde jedem der Lehrer eine Art Trinkgeld in unwürdiger Form zugewiesen. Die Regierung wollte eingreifen und zu erreichen suchen, daß die Zulagen in anständiger Weise gewährt würden. Die Folge war, daß der Schulvorstand beschloß, sich keine Vorschriften machen zu lassen, und nun erhalten die Lehrer überhaupt nichts mehr. Und die Regierung mußte schweigen und es geschehen lassen. Wie so etwas möglich ist? Es hat den gesetzgebenden Herren in Berlin so gefallen. Man hat im Vertrauen auf die „glänzende Bewährung“ der Selbstverwaltung Gelder „überwiesen,“ ohne dafür zu sorgen, daß sie im Sinne des Staats verwendet werden. Man hat bestimmt, daß der Staatsbeitrag verwendet werden soll zur Bestreitung des baren Teils des Dienst Einkommens der Lehrer, sowie des anderweitigen Dienst Einkommens, einschließlich der Aufwendungen für Dienstwohnung, Feuerung und Bewirtschaftung des Dienstlandes, hat aber die Form einer freundlichen Ermahnung, nicht die einer zwingenden Bestimmung gewählt. Hierzu kommt, daß die Aufsichtsbehörde durch das Gesetz, betreffend die Feststellung von Anforderungen für Volksschulen vom 26. Mai 1887, das man scherzweise das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Schulräte genannt hat, an Händen und Füßen gebunden worden ist. Nach diesem Gesetze entscheidet, wenn von der Schulaufsichtsbehörde Anforderungen an eine Schulgemeinde gestellt werden, in Ermangelung des Einverständnisses der Verpflichteten bei Landschulen der Kreis Ausschuß, bei Stadtschulen der Bezirks Ausschuß. Diese Ausschüsse sind aber stets geneigt, die Partei der Gemeinden zu nehmen. Die staatliche Behörde ist nicht einmal imstande, ihre Meinung im Kreis Ausschusse wirksam geltend zu machen, sie muß sich gefallen lassen, von einer Selbstverwaltungskörperschaft einfach abgewiesen zu werden. Sie handelt im Interesse des staatlichen Ansehens, wenn sie ihre Anforderungen lieber fallen läßt, als sie dem Urteile einer untergeordneten und nicht fachverständigen Behörde zu unterbreiten. So sieht es in Preußen aus!

Zweierlei hat man durch diese „Überweisungen“ erreicht. Erstens hat man Millionen zweckwidrig ausgegeben, und zweitens hat man die gesamte Lehrerschaft wild gemacht. Die Preußische Lehrerzeitung schreibt: Aus dem Überschusse des Staatseinkommens standen dem Staate 1888 zu Schulzwecken zwanzig Millionen zur Verfügung. Noch nie ist eine preußische Regierung

in der Lage gewesen, auf einmal eine so hohe Summe für Schulzwecke zur Verfügung zu haben. Und in welcher Weise legte man nun dies schöne Geld an? Man bewilligte die ganze Summe zur Erleichterung der Schullasten den „notleidenden Gemeinden.“ Und diese benutzten diese Gelder nicht etwa zur Verbesserung des Schulwesens, sondern zur Abwälzung der „Lasten,“ so daß manche Gemeinde überhaupt keine Schulbeiträge mehr zu zahlen hatte, ja Überschüsse erzielte. Ganz besonders die Schöpskinder der preußischen Verwaltung, die Besitzer der Gutsbezirke, wurden dadurch fast aller Schullast ledig. Für Gehaltsverbesserungen sind nur ganz geringfügige Summen verwendet worden, wie die Regierung selbst später klagend zugestehen mußte. Im Jahre 1889 wurden diese zwanzig Millionen auf sechsundzwanzig erhöht. Diese schöne Summe ist einfach verschwunden, ohne sichtlichen Erfolg. Doch halt! Seien wir nicht ungerecht: so manche Gemeinde hat damit ihren Nachwächtergehalt erhöht, und manche andre hat sich von den Überschüssen einen stattlichen Gemeindebullen zugelegt, sodaß jene sechsundzwanzig Millionen doch wenigstens mittelbar dazu beigetragen haben, die Rindviehzucht in dem Staate der Schulen zu heben. Und das ist immer etwas. Die Gemeinden, die diese sechsundzwanzig Millionen einfach einsteckten, verwandten von den Erträgen der lex Huene nach amtlicher Feststellung ein halbes Prozent für Schulzwecke! Das ist die Opferwilligkeit der Gemeinden für die Volksschule! Kannte die Regierung diese Opferwilligkeit, von der sich die Späßen auf den Dächern erzählen, nicht?

Die Sprache des Schulblattes ist bitter, aber sie dient zur Kennzeichnung der Stimmung in Lehrerkreisen. Und daß diese Lehrerkreise, nachdem sie seit Jahrzehnten auf eine bessere Befoldung gehofft haben, bitter gestimmt sind, wenn sie sehen, daß vorhandne reichliche Mittel durch „Überweisungen“ an die Gemeinden einfach verschwinden, das ist begreiflich genug.

Jetzt sollen nun abermals drei Millionen zur Aufbesserung der Lehrergehälte „überwiesen“ werden. Das macht auf den Kopf dreiundvierzig Mark, will also nicht viel bedeuten; es will aber gar nichts bedeuten, wenn es gestattet ist, mit diesen drei Millionen wieder so zu verfahren, wie mit den sechsundzwanzig Millionen. Der gegenwärtige Kultusminister hat wohl eingesehen, wo der Fehler liegt, er beantragt in dem Gesetzentwurf des Gesetzes über die Verteilung der erwähnten drei Millionen, daß das Gesetz von 1887 aufgehoben werde. Er spricht in den Motiven aus, daß es unbedingt erforderlich sei, die Prüfung der Leistungsfähigkeit der Schulgemeinden der Beschlussfassung der Selbstverwaltungsbehörden zu entziehen, da die Regierung fort und fort in ihren Bestrebungen auf diesem Gebiete durch die Beschlüsse der Selbstverwaltungsbehörden gehemmt werde. Ob sie wohl damit durchkommen wird? Schon erhebt einer in der „Post“ seine Stimme und erklärt, daß sich die Methode der „Überweisungen“ im ganzen recht gut bewährt habe. Er findet

es ausgezeichnet, wenn die Regierung, die für notleidende Lehrer eintritt, durch die Selbstverwaltung gehemmt wird, bestreitet die Bedürfnisfrage und schlägt die Aufbesserung der Gehalte der Landräte vor. Das hat natürlich ein Landrat geschrieben. Und was für einer! Es wird schwer sein, den Freunden der Selbstverwaltung gegenüber — das sind die, die den Vorteil von der Sache haben — die Zurücknahme verliehener Rechte durchzusetzen.

Aber wenn es auch geschähe, so bliebe immer noch die Schwierigkeit: in welche Hände sollen die neuerdings überwiesenen Summen gelegt werden? Wieder in die der Selbstverwaltung? Selbstverwaltung kann doch nichts anderes bedeuten, als die Verwaltung der eignen Angelegenheiten, der eignen Einnahmen und Ausgaben. Es ist falsch, daß der Staat staatliche Mittel zu staatlichen Zwecken der Selbstverwaltung überläßt; mindestens muß hierbei die Selbstverwaltung so weit beschränkt werden, daß der Staat eine wirksame Aufsicht über die richtige Verwendung der Mittel ausüben kann. Etwas anderes war es, wenn der preußische Staat der Provinzialverwaltung den Bau der Heerstraßen abtrat und den Provinzen Kapital zahlte, aus dessen Zinsen der Staatsbeitrag zur Baulast genommen werden sollte. Hier übertrug der Staat die Arbeit und die Mittel und zog sich von der Sache zurück. Wenn aber Staatsmittel an Kreise verteilt werden zur Ausführung staatlicher Aufgaben, so darf der Staat nicht in der Weise abdanken, wie es in dem Gesetze vom 26. Mai 1887 geschehen ist.

Der Staat sollte überhaupt keine Gelder „überweisen,“ er sollte das Geld, das er nicht braucht, in den Taschen der Steuerzahler lassen; er sollte, wenn er im Sinne einer gerechteren Verteilung der Lasten Gelder zuschießt, mit eigener Hand eingreifen. Er sollte aber durch seine Gesetzgebung vor allen Dingen dahin wirken, daß die Lasten möglichst gleich verteilt werden.



Der gegenwärtige Stand der Arbeiterwohnungsfrage



ie Arbeiterwohnungsfrage, auf welchem Wege sie immer nach den Verhältnissen zu lösen ist, ist eine der wichtigsten sozialen Fragen, und es muß an der Wohnungsreform in der mannigfaltigsten Weise und von weiten Kreisen gearbeitet werden. Bei schlechten Wohnungsverhältnissen ist ein geordnetes Familien- und Hauswesen undenkbar; in dem Sinne für Häuslichkeit, für die Familie, in der Vatern-, Eltern- und Kinderliebe wurzelt aber die Liebe zur Arbeit, zur Ord-